

Sitzungsvorlage

Nummer: 096/2017
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 25.09.2017 öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Anlage 1 - Jahresabschluss Abwasser zum 31.12.2016

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2016 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016

1.1. Bilanzsumme:

Die **Bilanzsumme** beläuft sich auf **4.769.928,94 €**

1.1.1 davon entfallen auf der **Aktivseite** auf

- das Anlagevermögen 4.299.041,60 €
- das Umlaufvermögen 470.887,34 €

1.1.2 davon entfallen auf der **Passivseite** auf

- das Eigenkapital 0,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 1.379.206,15 €
- die Rückstellungen 344.055,58 €
- die Verbindlichkeiten 3.046.667,21 €

1.2. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 0,00 €

1.2.1 Summe der Erträge 808.027,23 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 808.027,23 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages ---
- b) zur Einstellung der Rücklagen ---
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde ---
- d) auf neue Rechnung vorzutragen ---

2.2 bei einem Jahresverlust

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag ---
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen ---
- c) auf neue Rechnung vorzutragen ---

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel ---

2. Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 0,00 € wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:

auf neue Rechnung vorzutragen **0,00 €.**

3. Der Jahresgewinn des Jahres 2015 in Höhe von 76.238,56 € wird in die Gebührenaussgleichstückstellung eingestellt.

4. Die Betriebsleitung (Herr Neubauer) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2016 ist der sechste Abschluss in Sonderrechnung der Abwasserbeseitigung und wurde entsprechend §§ 7 ff. EigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß erstellt. Der Kernhaushalt wurde zum 01.01.2016 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Eigenbetrieb wird auch weiterhin nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und nicht nach dem NKHR (Wahlrecht) geführt.

Beim Betriebsergebnis ist grundsätzlich zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtlichem** Ergebnis
- **gebührenrechtlichem** Ergebnis
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für die Jahre 2015 und 2016 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 24.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 132/2014 ö) vom Gemeinderat beschlossen.

Bereits rückwirkend zum 01.01.2010 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte mit Beschluss vom 11.03.2010 alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern. Dieses Urteil galt mit sofortiger Wirkung. Durch eine am 16.01.2011 durchgeführte Befliegung des Gemeindegebietes und ein durchgeführtes umfangreiches Selbstauskunftsverfahren erfolgte eine grundstücksgenaue Erfassung der gebührenrelevanten befestigten und überbauten Flächen. Die befestigten und überbauten Flächen werden permanent nach den Regelungen der Abwassersatzung fortgeschrieben.

Der Bemessungszeitraum der derzeit geltenden Gebührenkalkulation ist vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016; damit umfasst der Bemessungszeitraum 2 Kalenderjahre. Ein gebührenrechtliches

Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes festzustellen. Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt. **Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler.** Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich dieses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilt, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2016 als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

§ 14 II Kommunalabgabensetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrjährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.*

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrückstellung schloss das Wirtschaftsjahr 2016 handelsrechtlich mit einem positiven Betriebsergebnis (Jahresgewinn) in Höhe von **+ 60.469,40 €** ab.

Das handelsrechtliche Ergebnis teilt sich wie folgt auf die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser auf:

Jahre	Ergebnis ohne Ausgleich	davon	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2015:	+ 76.238,56 €	+ 60.987,52 €	+ 15.251,04 €
2016:	+ 60.469,40 €	+ 44.121,43 €	+ 16.347,97 €
Summe:	136.707,96 €	105.108,95 €	31.599,01 €

Handelsrechtlich wurde damit im Bemessungszeitraum ein Überschuss mit **136.707,96 €** erwirtschaftet. Allerdings ist gebührenrechtlich ein Ausgleich mit **35.195,96 €** mit dem Gebührenzahler vorzunehmen. Dieser Betrag wurde gebührenrechtlich ausgeglichen. Dadurch ergibt sich folgendes gebührenrechtliches Ergebnis zum 31.12.2016:

Jahre:	Ausgleich nach Gebührenkalkulation	Ergebnis mit Ausgleich	davon	
			Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2015:	35.195,97 €	+ 171.903,92 €	134.846,02 €	37.057,90 €
2016:				
Summe:	35.195,97 €	171.903,92 €	134.846,02 €	37.057,90 €

Gebührenrechtlich wurde im Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 damit ein Überschuss von **171.903,92 €** erzielt, welcher innerhalb von 5 Jahren wieder mit dem Gebührenzahler zu verrechnen ist.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung wies zum Beginn des Bemessungszeitraums 01.01.2015 eine Verbindlichkeit von **199.247,62 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenaussgleiches 2015-2016). Nach Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus dem Bemessungszeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 erhöht sich der Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung auf **335.955,58 €**. Dieser Betrag ist gegenüber dem Gebührenzahler noch ausgleichspflichtig. Für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wurde eine weitere Entnahme (= Gebührenaussgleich) mit **164.051,66 €** eingeplant. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, ausgeglichen.

Nachstehend ist nochmals die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung dargestellt:

Stand zum 01.01.2015:	199.247,62 €
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2015-2016:	- 35.195,96 €
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2015-2016:	171.903,92 €
= Stand – Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2016:	335.955,58 €

Das positive Ergebnis für den Bemessungszeitraum 2015/2016 ist vor allem dadurch bedingt, weil im Bereich der Unterhaltung der Abwasseranlagen anstatt der eingeplanten 140.000 € nur rd. 63.000 € verausgabt wurden. Auch die Umlage an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen (GKW) ist in beiden Wirtschaftsjahren um insgesamt 55.469,18 € geringer ausgefallen, als vom GKW ursprünglich geplant wurde.

Die veranlagte Schmutzwassermenge betrug 2016 rd. 255.400 m³; als Vergleich – in 2015 waren es 252.700 m³. Zur Niederschlagswassergebühr wurden 533.151 m² an versiegelter und befestigter Fläche herangezogen.

Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2016:

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt, abgeschlossen bzw. begonnen (= Anlage im Bau):

- Kanalhausanschluss "Hintere Straße 102" – Gesamtkosten **4.897,66 €** (Liner-Sanierung; Abnahme erfolgte im Mai 2016),
- Erneuerung der Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Bereich im Alten Guckenrain 3. Bauabschnitt – 2016 fielen aufgrund der eingegangenen Schlussrechnungen noch **6.702,99 €** an (Abnahme erfolgte am 26.11.2014),
- Erneuerung der Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Bereich im Alten Guckenrain 4. Bauabschnitt – 2016 fielen aufgrund der eingegangenen Schlussrechnungen noch **5.942,57 €** an (Abnahme erfolgte am 15.10.2015),
- Erneuerung der Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Bereich im Alten Guckenrain 5. Bauabschnitt – 2016 wurden hierfür **26.801,26 €** verauslagt (Schlussabrechnung erfolgt 2017) und
- es sind Schlauchlinermaßnahmen im Guckenrain mit **130.562,21 €** erfolgt (Schlussabrechnung erfolgt 2017).

Im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2016, insbesondere auf den detaillierten Lagebericht, verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Kosten für die Aufwendungen des Steuerberaters (KOBERA) betragen ca. 3.000,-- € (Abrechnung liegt noch nicht vor).

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.1 ö	75/2012 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.2 ö	76/2012 ö
Gemeinderat	24.06.2013	TOP 1 ö	78/2013 ö
Gemeinderat	26.05.2014	TOP 3 ö	61/2014 ö
Gemeinderat	29.06.2015	TOP 4 ö	86/2015 ö
Gemeinderat	11.07.2016	TOP 5 ö	86/2016 ö
Gemeinderat	25.09.2017	TOP 4 ö	96/2017 ö